

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt

Vom 13. Dezember 1997

(ABl. EKKPS S. 214)

Auf Grund von § 11 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt vom 16. November 1997 (ABl. S. 213) werden folgende Durchführungsbestimmungen beschlossen:

§ 1

(zu § 1 des Kirchengesetzes)

Mit pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt können Theologinnen und Theologen beauftragt werden, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt erfüllen und nicht in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Probe stehen.

§ 2

(zu § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes)

(1) Pfarramtlicher Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt ist der eigenverantwortliche Dienst in einer Pfarrstelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt oder der eigenverantwortliche Dienst in einem räumlich oder funktional bestimmten Bereich.

(2) 1Der Kreiskirchenrat legt fest, welche Pfarrstelle oder welcher Betrieb für eine Beauftragung vorgesehen wird. 2Die Festlegung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

(3) 1Eine Beauftragung mit pfarramtlichen Dienst im Ehrenamt kann auch erfolgen, wenn nur ein Predigtauftrag wahrgenommen werden soll. 2Eine solche Beauftragung lässt die Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers unberührt.

§ 3

(zu § 3 des Kirchengesetzes)

(1) 1Die Initiative zur Erteilung eines Auftrages kann sowohl von dem Gemeindemitglied als auch von der Gemeinde oder vom Kirchenkreis ausgehen. 2In jedem Fall sind die jeweils anderen Partner möglichst frühzeitig zu beteiligen.

(2) 1Zur Herstellung des Einvernehmens unterrichtet der Vorsitzende des Kreiskirchenrates den zuständigen Gemeindegemeinderat oder die zu beteiligenden Gemeindegemeinderäte

über die beabsichtigte Beauftragung. ²Der Gemeindegemeinderat oder die Gemeindegemeinderäte nehmen beschlussmäßig dazu Stellung. ³Sie können zu den Beauftragenden zuvor um die Leitung eines Gottesdienstes in ihrer Gemeinde bitten.

(3) ¹Die Kirchenleitung hört vor ihrer Entscheidung über die Beauftragung die Propstin oder den Propst. ²Bei einer Beauftragung gemäß § 2 Abs. 3 ist die Anhörung der Propstin oder des Propstes erforderlich.

(4) ¹Sofern die Betreffenden noch nicht ordiniert sind, muss im Zusammenhang der Beauftragung über die Zulassung zur Ordination entschieden werden.

²Die Ordination ist spätestens zu Beginn der Beauftragung zu vollziehen.

(5) Über die Beauftragung kann unter Berücksichtigung des vorgesehenen Auftrages eine Urkunde ausgestellt werden.

§ 4

(zu § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes)

(1) Die Beauftragten sind in die Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises und der Region eingebunden.

(2) ¹Die Dienstanweisung beschreibt die Art und den Umfang der in einer Pfarrstelle oder in einem bestimmten Bereich wahrzunehmenden Aufgaben.

²Bei der Übertragung von Aufgaben und der Heranziehung zu Fortbildungsveranstaltungen ist der nebenberufliche oder ehrenamtliche Charakter des Dienstes zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Dienstanweisung wird nach Anhörung der oder des zu Beauftragenden vom zuständigen Leitungsorgan beschlossen. ²Eine vom zuständigen Gemeindegemeinderat oder den beteiligten Gemeindegemeinderäten beschlossene Dienstanweisung bedarf der nachträglichen Zustimmung durch den Kreiskirchenrat.

(4) Die Dienstanweisung ist dem Konsistorium zur Kenntnis zu geben.

(5) Bei einer Beauftragung gemäß § 2 Abs. 3 kann von der Erstellung einer Dienstanweisung abgesehen werden.

§ 5

(zu § 4 Abs. 4 des Kirchengesetzes)

Die Dienstkleidung soll vom Kirchenkreis kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

(zu § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes)

¹Umfasst die Beauftragung den Bereich mehrerer Gemeinden, nehmen die Beauftragten nur an den Sitzungen desjenigen Gemeindegemeinderates teil, in deren Zuständigkeitsbe-

reich sie überwiegend Dienst tun. ²Der Kreiskirchenrat legt fest, welchem Gemeindegemeinderat die oder der Beauftragte zuordnet ist.

§ 7

(zu § 9 des Kirchengesetzes)

Über die Verlängerung einer Beauftragung gemäß § 2 Abs. 3 entscheidet der Kreiskirchenrat.

§ 8

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) ¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmungen bestehende Beauftragungen gemäß § 2 Abs. 3 gelten weiter fort. ²Auf sie sind die Vorschriften des Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt und dieser Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

